

Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG)



- Einzelbeschreibung der Daten verarbeitenden Stelle
- Sammelbeschreibung der Daten verarbeitenden Stelle zu gleichwertigen Verfahren Anzahl der Verfahren
- Sammelbeschreibung durch Auftragnehmer (Daten verarbeitende Stelle siehe beiliegende Liste)
- Ersterfassung Änderung / Ergänzung

Verfahrensbeschreibungen über automatisierte Verfahren zur Erfüllung der Aufgaben nach dem NVerfSchG oder nach dem NGefAG sind in Kopie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu senden.



Anzeigende Stelle

Verfahrensbeschreibung erstellt von (Adresse, Geschäftszeichen)

Hannover, den

Für Rückfragen:

Telefon: Fax:

Name der oder des Datenschutzbeauftragten

Telefon

Unterschrift (Ersteller/in der Verfahrensbeschreibung)

Prof. Dipl.-Ing. Hans-Günter Genenger M.A.

762-8295

angeordnet durch Leiterin / Leiter



Bezeichnung des Verfahrens

Bezeichnung des Verfahrens

Eingesetzte Programme

- Verknüpfungen zu anderen Verfahren oder Dateien bestehen

Bezeichnung dieser anderen Verfahren oder Dateien

3 Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle / Angaben zur Auftragsdatenverarbeitung

Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle (bei Sammelbeschreibung durch Auftragnehmer siehe beiliegende Liste)

Ort, Datum

- Die gesamte Datenverarbeitung wird bei der Daten verarbeitenden Stelle selbst durchgeführt.
- Teile der Datenverarbeitung werden bei einem Auftragnehmer durchgeführt. Das Auftragsverhältnis ist schriftlich geregelt, § 6 NDSG wird beachtet.

Name und Anschrift der Auftragnehmer sowie Art der Datenverarbeitung (z.B. Erfassung, Microverfilmung, Vernichtung)

4 Zweckbestimmung des Verfahrens

HINWEIS

Ausnahmen von der Beschreibungspflicht bestehen für Verfahren, deren personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und genutzt werden. Werden bei Verfahren die Daten nicht zur inhaltlichen Auswertung gespeichert und spätestens 3 Monate nach ihrer Erstellung gelöscht, so müssen diese Verfahren nicht aufgeführt werden.

Mit Textverarbeitungssystemen erstellte Dokumente sind dann **beschreibungspflichtig**, wenn sie **personenbezogene Daten enthalten**, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können. Für die Auswertbarkeit kommt es darauf an, ob das System Funktionen enthält, die es ermöglichen, die Dokumente nach personenbezogenen Merkmalen zu erschließen.

Verfahrensbeschreibungen sind auch anzulegen für Dateien, die nach Autoren, Dokumententypen mit gleicher Sensibilität und Inhalten zusammengefasst sind (Bewilligungsbescheide, Gutachten), für Adressentabellen und für Datenbankanwendungen.



5 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

6 Kreis der Betroffenen

ungefähre Anzahl der Betroffenen



7 Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten

